OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603085/5/Bi

Datum:
Linz, 7. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn W P S, vertreten durch RAin Mag. S B, vom 30. April 2019 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 1. April 2019, VStV/919300330396/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. Dezember 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 36 lit e, 57a Abs 5 und 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Zulassungsbesitzer des Kfz X nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Kfz den Vorschriften des § 103 Abs 1 Z 1 iVm 36 lit e und 57a Abs 5 KFG 1067 entspricht. Das Fahrzeug sei am 18. Februar 2019 um 9.40 Uhr in L, abgestellt gewesen, wobei festgestellt worden sei, dass am Pkw keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei, weil die Begutachtungsplakette abgelaufen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 19. Dezember 2019 wurde beim Parkplatz neben dem Haus P eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seiner Rechtsvertreterin durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht bestreitet nicht, dass die Begutachtungsplakette abgelaufen war, macht jedoch geltend, beim dortigen Parkplatz handle es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr. Ihm sei als Obmann der Tierrettung OÖ von der Wohnungsgesellschaft gestattet, den Pkw, ein Einsatzfahrzeug der Tierrettung OÖ, dort abzustellen, jedoch sei es öfter zu einem Verparken durch andere Fahrzeuge gekommen, sodass er den Pkw zu Einsatzfahrten nicht benützen habe können. Er habe daher die Polizei verständigt, worauf ihm gesagt worden sei, hier könne die Polizei nicht einschreiten, weil es sich um einen Privatparkplatz handle.
Er habe den Pkw mit der abgelaufenen Begutachtungsplakette dorthin abschleppen lassen, zumal dieser später repariert werden sollte, und habe ihn dort abgestellt. Er sei wegen der abgelaufenen Begutachtungsplakette bestraft worden, wobei die belangte Behörde darauf hingewiesen habe, es komme nicht auf die Eigentumsverhältnisse an der Landfläche an und durch die dort befindlichen Verkehrszeichen mit Zusatztafel, dass das Halten und Parken den Bewohnern eines bestimmten Hauses vorbehalten werde, werde die Eigenschaft einer Straße mit öffentlichem Grund nicht genommen.
Im ggst Fall treffe die Voraussetzung, dass dieser Fläche von jedem unter den gleichen Bedingungen benützt werden könne, nicht zu. Bereits die Zufahrt zu

diesem Parkplatz und Benützung der öffentlichen Straße sei nicht jedem gestattet. Vom Fahrverbot seien lediglich der Anliegeverkehr und Radfahrer ausgenommen. Der Privatparkplatz sei durch die Eigentümerin als solcher gekennzeichnet und das Halten und Parken nur einem eingeschränkten Personenkreis, nämlich den Bewohnern des Hauses Nr.2 gestattet. Der Parkplatz, auf dem er den Pkw abgestellt habe, diene ausschließlich dem Halten und Parken. Die Zufahrtsmöglichkeit sei gleichzeitig die Ausfahrt, sodass ein Durchfahren oder Weiterfahren danach nicht möglich sei. Ob die Verkehrsfläche jedermann unter den gleichen Bedingungen zugänglich sei, sei eine Einzelfallentscheidung, die auf die konkreten Umstände Bedacht zu nehmen hat. Der von der belangten Behörde zitierten Judikatur lag ein Fall zugrunde, bei dem die Fläche zwar im Privateigentum stand, aber tatsächlich von jedem unter gleichen Bedingungen benutzt werden habe können, weil diese weder abgeschrankt noch als im Privateigentum stehend gekennzeichnet noch eine auf eine Einschränkung des öffentlichen Verkehr hinweisende Tafel aufgestellt gewesen sei. Auch der Fall der anderen zitierten Judikatur sei anders gelagert.
Im Übrigen sei auch die subjektive Tatseite im Hinblick auf § 5 Abs 2 VStG unrichtig beurteilt worden. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass er gegen die vorgeworfenen Vorschriften verstoße, wenn ein Kfz ohne gültige Begutachtungsplakette auf einem Privatparkplatz abgestellt werde. Gerade aufgrund des Ersuchens um Abhilfe wegen des mehrmaligen Verparkens und der Mitteilung, die Polizei könne hier nichts machen, weil es sich um einen Privatparkplatz handle, sei er davon ausgegangen, dass er durch das Abstellen des Fahrzeuges auf dem Privatparkplatz ohne gültige Begutachtungsplakette keine Verwaltungsübertretung begehe. Dass eine im Privateigentum stehende Parkfläche als öffentliche Straße qualifiziert werden könne, sei den Bestimmungen der StVO oder des KFG nicht zu entnehmen, sondern habe sich dazu eine Rechtsprechung entwickelt, die ein rechtlicher Laie nicht kenne und auch nicht kennen müsse. Er habe auf die Mitteilung der Polizei vertraut und sei davon ausgegangen, dass die StVO auf diesem Parkplatz nicht zur Anwendung gelange. Die Übertretung sei ihm nicht subjektiv vorwerfbar.
Beantragt wird seine Einvernahme und ein Ortsaugenschein, im Übrigen die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündliche Verhandlung an der verfahrensgegenständlichen Örtlichkeit, bei der der Bf und seine Rechtsvertreterin gehört und die Ausführungen der belangten Behörde berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der auf den Bf zugelassene Pkw x, an dem eine abgelaufene Begutachtungsplakette abgebracht war, war am 18. Februar 2019 um 9.40 Uhr unbestritten auf dem neben dem Haus P 2 gelegenen Parkplatz abgestellt. Die P ist eine kurze Gemeindestraße, die an beiden Enden durch das Verkehrszeichen

„Einfahrt verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anliegeverkehr, Radfahrer und Bewohner der Häuser M-gasse“ gekennzeichnet ist. Der als Privatparkplatz im Eigentum der Wohnungsgenossenschaft gekennzeichnete Parkplatz weist keine gekennzeichneten Stellflächen und keine Parkplatz-Nummerierungen auf. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über die P, wobei der Parkplatz zum Gehsteig hin nur mit einem niedrigen schmalen Randstein begrenzt ist. Hinten auf dem Parkplatz befindet sich eine blaue Tafel „Parkplatz“ mit den Zusatztafeln „Pkw-Abstellplatz nur für Mieter der Häuser P 1-2, M-gasse 19, 21“ und „Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen ist nicht erlaubt.“
Der Bf hat seinen damaligen Abstellplatz als ganz in der straßenseitige Ecke des Parkplatzes nahe dem Haus P 2 direkt neben dem Gehsteig bezeichnet.

In der Verhandlung wurde erörtert, dass die P von Kfz-Lenkern, die in der Nähe arbeiten, als Parkplatz benutzt wurde. Deshalb wurde die Durchfahrt verboten und die (dort ohnehin raren) Parkplätze den Bewohnern der benachbarten Häuser vorbehalten. Der Bf wohnt gegenüber und hat mit Genehmigung der GWG seinen Pkw dort abgestellt. Da dort aber keine Stellflächen gekennzeichnet sind, wurde der immer in der Ecke abgestellte Pkw des Öfteren derart verparkt, dass dem Bf ein Einsatz im Rahmen der OÖ Tierrettung nicht möglich war. Daher rief er die Polizei, die ihm aber bestätigte, das sei ein Privatparkplatz und ein Einschreiten daher nicht möglich. Er verstehe nicht, warum er jetzt wegen der abgelaufenen Begutachtungsplakette bestraft wurde, wenn dies doch ein Privatparkplatz sei.

Beim Ortsaugenschein war festzustellen, dass eine Zufahrt zum ggst Parkplatz für jedermann möglich ist, zB um dort (nach Passieren des Verkehrszeichens „Einfahrt verboten“) umzudrehen oder auch als Radfahrer oder im Rahmen des Anliegeverkehrs durchzufahren. Laut Bf hat die Polizei früher kontrolliert, dh die Lenker angehalten und nach dem Zweck ihrer Fahrt gefragt bzw bestraft; das sei jetzt nicht mehr der Fall.
Der Bf hat sich nach eigenen Aussagen zur Frage der rechtlichen Situation des Parkplatzes damals sogar beim Verkehrsministerium erkundigt und nach ein paar Tagen die allgemeine Rechtsauskunft bekommen, dass ein Schranken nicht mehr sein müsse, aber es müsse erkennbar sein, dass eine Fläche bestimmten Personen vorbehalten sei.
Ein Abstellen eines Fahrzeuges auf dem ggst Parkplatz, der lediglich Hausbewohnern vorbehalten ist, hätte unter Umständen eine Besitzstörungsklage zur Folge.
Geltend gemacht wurde, dass subjektiv für den Bf, der sich bemüht habe, eine Klärung herbeizuführen, im Hinblick auf das Abstellen des Fahrzeuges nicht erkennbar gewesen sei, dass er zwar als Bewohner einer Wohnung gegenüber sein Fahrzeug zwar hier stehenlassen dürfe, jedoch mit der abgelaufenen Begutachtungsplakette Probleme bekommen könnte. Er habe beim Stehenlassen des Fahrzeuges kein Unrecht erkennen können.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl.Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl.Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.
Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.
Gemäß § 36 lit e KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.
Gemäß § 57a Abs 5 2. Satz KFG 1967 ist die Begutachtungsplakette so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann.

Gemäß § 1 Abs 1 KFG 1967 sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern im Abs 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.
§ 1 Abs 1 StVO 1960 definiert Straßen mit öffentlichem Verkehr als solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Der Bf hat nie bestritten, dass die zum Tatzeitpunkt am Pkw angebrachte Begutachtungsplakette abgelaufen war und ergibt sich das auch aus der Anzeige, der ein Foto dieser Begutachtungsplakette angeschlossen ist. Der Bf hat ausschließlich damit argumentiert, der Pkw sei zur Vorfallszeit nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet worden.

Der verfahrensgegenständliche Parkplatz steht im Privateigentum der Wohnungsgenossenschaft GWG und ist Mietern konkret bestimmter Häuser vorbehalten.
Die Einfahrt in die P ist verboten, ausgenommen sind laut der dort unter dem Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ angebrachten Zusatztafel Anliegeverkehr, Radfahrer und Bewohner der Häuser M-gasse.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 13.4.2017, Ro 2017/02/0015) ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (Hinweis E 23.3.1999, 98/02/0343). Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (Hinweis E 23.3.1999, 98/02/0343).
Da unter "Verkehr " (§ 1 Abs 1 StVO) nicht nur der sich bewegende, sondern auch der ruhende Verkehr zu verstehen ist (§ 43 Abs 1 lit b StVO), wird ein Kraftfahrzeug iSd § 36 KFG auch dann "verwendet", wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Halten oder Parken abgestellt wird und dies nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zutrifft (vgl VwGH 25.10.2016, Ra 2016/02/0212, mit Hinweis E 17.9.1982, 82/02/0075; E 9.11.1984, 84/0213/0079).

Laut VwGH (vgl E 27.3.2015, Ra 2014/02/0138) kann ein Hinweis "Privatgrund Parken und Halten verboten" nichts daran ändern, dass die so gekennzeichnete Fläche zumindest befahren werden darf (vgl E 15.2.1991, 90/18/0182). Das Verkehrszeichen "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel "Ausgenommen Hausbewohner Zuwiderhandeln wird mit Besitzstörungsklage geahndet!" reicht nicht aus, um ein Befahren auszuschließen. Auch der Umstand, dass auf dieser Fläche nur Bewohner eines bestimmten Hauses halten und parken dürfen, kann die Möglichkeit des Begehens oder Befahrens durch jedermann weder einschränken noch hindern (vgl - zu einer Beschränkung, die das Halten und Parken Mitarbeitern eines bestimmten Unternehmens vorbehielt - E 31.1.2014, 2013/02/0239). Durch ein Verkehrszeichen mit Zusatztafel, womit das Halten und Parken auf einer im Privateigentum stehenden Verkehrsfläche den Bewohnern eines bestimmten Hauses vorbehalten wird, wird der Verkehrsfläche die Eigenschaft einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht genommen.

Der ggst Parkplatz weist keinerlei Abschrankung oder erkennbare Trennung von der P auf, die gemeinsame Zu- und Abfahrt führt über den Gehsteig.
Da schon die P jedenfalls dem Anliegeverkehr (das sind zB Gäste, Mitbewohner, Zusteller), Radfahrern (ohne Einschränkung) und Bewohnern bestimmter Häuser vorbehalten ist, außerdem die Möglichkeit besteht, diese und den Parkplatz als Fußgänger bzw als Lenker (zB zum Umkehren) zu benützen, ist kein Anhaltspunkt dafür erkennbar, dass es sich dabei nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handeln könnte.
Anders zu betrachten ist ein Abstellen zum Halten oder Parken, weil dafür auf der im Privateigentum stehenden Parkplatzfläche die Zustimmung der der Wohnungsgenossenschaft als Eigentümer erforderlich ist. Am Charakter als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ vermag diese zivilrechtliche Regelung aber nichts zu ändern.

Damit liegt zweifellos eine Straße mit öffentlichem Verkehr vor, auf der die Bestimmungen des KFG 1967 anzuwenden sind, was zur Folge hat, dass ein Kraftfahrzeug mit abgelaufener Begutachtungsplakette dort nicht abgestellt werden und sein darf.

Zum subjektiven Argument, der Bf habe sich nach Ablehnung der Polizei, gegen den sein Fahrzeug verparkenden Pkw-Lenker vorzugehen, erkundigt, ob es sich bei diesem Parkplatz um eine Straße im Sinne des § 1 Abs 1 StVO handle oder nicht, an das Verkehrsministerium gewandt und dort eine (nicht auf den konkreten Parkplatz bezogene) allgemeine Rechtsauskunft erhalten und er habe von der Wohnungsgenossenschaft die Genehmigung zum Abstellen des Pkw als Bewohner einer Wohnung im gegenüber gelegenen Haus erhalten, sodass er keinerlei Unrechtsbewusstsein beim Abstellen seines Pkw mit abgelaufener Begutachtungsplakette gehabt habe und ein solches aus seiner Sicht auch nicht haben müssen, ist zu sagen, dass es einem rechtliche Laien tatsächlich nicht zugemutet werden kann, einen „Hausparkplatz“ hinsichtlich seiner verwaltungs-(straf)rechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen zu durchschauen.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im ggst Fall ist dem Bf eine solche Glaubhaftmachung insofern gelungen, als er sogar versucht hat, beim Verkehrsministerium zur Frage des rechtlichen Charakters des Parkplatzes eine Auskunft zu erhalten, die letztlich aber zu allgemein war, um sie entsprechend zuordnen zu können. Die zivilrechtliche

Genehmigung der Wohnungsgenossenschaft als Grundeigentümer zum Abstellen seines Pkw hat er eingeholt, jedoch als rechtlicher Laie nicht verstanden, dass der Hinweis der GWG auf dem Parkplatzschild, „Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen ist nicht erlaubt.“ auf die abgelaufene Begutachtungsplakette zu beziehen gewesen wäre, da es sich beim in Rede stehenden Parkplatz zweifelsfrei um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt. Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist ihm das subjektiv nicht vorwerfbar, weshalb der subjektive Tatbestand als nicht erfüllt anzusehen ist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Alt. VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Damit war im ggst Fall mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens vorzugehen und spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.
Zu bedenken ist aber, dass der Bf mit der ggst Entscheidung eine verbindliche Rechtsauskunft erhalten hat, dh eine weitere gleichartige Übertretung verwaltungsstrafrechtlich nicht mehr ohne Konsequenzen bleiben kann.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger